

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-004/16
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 26.10.2016

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.09.2016	☒ Umwelt	11.10.2016
☒ Haushalt und Finanzen	18.10.2016	☒ Hauptausschuss	19.10.2016
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.10.2016	☒ Stadtverordnetenversammlung	26.10.2016
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	20.10.2016
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	12.10.2016	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

In Vertretung

Holger Kelch

Marietta Tzschoppe
Bürgermeisterin

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.11.2008 mit der Vorlage II-009/08 die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, Beschluss II-009-03/08 und am 25.11.2015 mit der Vorlage II-006/15 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung), Beschluss II-006-14/15, beschlossen.

Die Abfallentsorgungssatzung enthält keine konkreten Regelungen zur An-/Ab- und Ummeldung der Abfallbehälter. Aus logistischen Gründen ist eine Regelung erforderlich. Im § 11 Abs. 4 (Behälter für Altpapier, Pappe, Kartonagen) und § 20 Abs. 1 (Restabfallbehälter) der Abfallentsorgungssatzung sollen entsprechende Regelungen aufgenommen werden:

„Die An-/Ab- und Ummeldung der Behälter ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die An-/Ab- und Ummeldung ist mindestens zwei Wochen vor Bedarf beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung anzumelden.“

§ 19 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung enthält die Regelungen zu den zugelassenen Abfallbehältern, wie Fassungsvermögen und maximales Füllgewicht. Für die zugelassenen Abfallsäcke mit 80 l Fassungsvermögen wurde kein maximales Füllgewicht geregelt. Dieses wird aus Gründen des Arbeitsschutzes mit „max. Füllgewicht 15 kg“ in § 19 Abs. 3 ergänzt.

Im § 32 der Abfallentsorgungssatzung sind die Ordnungswidrigkeiten geregelt. Diese sind aus Gründen der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zu ergänzen. Das betrifft insbesondere Regelungen zur Bereitstellung des Sperrmülls, die unverzügliche Anzeige der Beschädigung oder des Verlustes von Abfallbehältern und die Befüllung der Abfallbehälter und Bereitstellung der Abfallbehälter.

Die Ergänzungen sind in der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus fett hervorgehoben.

Anlage: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**